



Satzung Sportverein 1919 Lohmar e.V.

Inhalt:

1. Vereinszweck
2. Name, Sitz und Farbe
3. Mitgliedschaft
4. Mitgliederverwaltung
5. Mitgliederbeiträge
6. Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender
7. Ältestenrat
8. Organe des Vereins
9. Mitgliederversammlung
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung
11. Engerer Vorstand
12. Erweiteter Vorstand
13. Wahl des Vorstandes
14. Aufgaben des Vorstandes
15. Kassenprüfung
16. Finanzen, Haushalt
17. Fachabteilungen
18. Jugendabteilung
19. Auflösung des Vereins
20. Vereinsjugendtag
21. Vereinsjugendausschuss
22. Jugendordnung
23. Inkrafttreten der Satzung

1. Vereinszweck
 - 1.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein dient der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch planmäßige Pflege von Leibesübungen und durch Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
 - 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu erwenden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - 1.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen liegen dem Verein fern.
2. Name, Farbe und Sitz
 - 2.1 Der Verein trägt den Namen "Sportverein 1919 Lohmar e. V."
 - 2.2 Die Vereinsfarben sind "Schwarz-Rot".
 - 2.3 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
 - 2.4 Der Verein hat seinen Sitz in Lohmar
 - 2.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Mitgliedschaft
 - 3.1 Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden.
 - 3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Ein Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Im Antrag muss außer Name, Vorname, Wohnsitz und Geburtsdatum vermerkt sein, welcher Fachabteilung der Antragsteller beitreten will. Bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Personen muss der Antrag die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters tragen.
 - 3.3 Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
 - 3.4 Durch seine Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, sowie die bestehenden Beitrags-, Hallen- und Platzordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

3.5 Kein Mitglied darf ohne Erlaubnis des Vorstandes in einem anderen Fußballverein mitspielen, das Amt eines Schiedsrichters ausüben oder als Trainer im Junioren- oder Seniorenbereich tätig sein, damit es keine Interessenkonflikte der Vereine und handelnden Personen gibt.

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch:

3.6.1 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung. Mit dem Austritt werden der Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres und alle sonstigen Forderungen des Vereins an das Mitglied fällig.

3.6.2 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:

- Schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
- ausdrücklicher Weigerung seinen Pflichten gegenüber dem Verein oder Anordnungen des Vorstandes nach zu kommen,
- Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger Mahnung.

über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

Der Ausscheidende hat kein Anrecht auf einen entsprechenden Anteil am Vereinsvermögen. Zuviel geleistete Beiträge werden erstattet.

Bei Abmeldung oder Ausschluss ist das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

3.6.3 Tod

4. Mitgliederverwaltung

4.1 Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch ein entsprechendes Vereinsverwaltungsprogramm.

5. Mitgliedsbeiträge

5.1 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im Voraus fällig. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Beitragsordnung.

6. Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender

6.1 Die Mitgliederversammlung kann verdiente Personen auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

6.2 Der Verein kann immer nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Dieser hat Sitz und Stimme im Vorstand.

6.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Im Übrigen haben sie alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

6.4 Ehrenmitgliedschaft, sowie das Amt des Ehrenvorsitzenden enden:

- a) durch Tod
- b) auf Wunsch
- c) durch Aberkennung

Die Aberkennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

7. Ältestenrat

7.1 Der Ältestenrat wird auf Empfehlung des Vorstandes vorgeschlagen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

7.2 Er hat die Aufgabe, sich über alle Vorgänge im Verein auf dem Laufenden zu halten.

7.3 Der Ältestenrat kann sich bis aus 5 Mitgliedern zusammensetzen.

7.4 Der Ältestenrat wird bei Neuwahlen des Vorstandes mit gewählt.

8. Organe des Vereins

8.1 Die Mitgliederversammlung (Versammlung der Mitglieder des gesamten Vereins).

8.2 Die Abteilungsversammlung (Versammlung der Mitglieder der betreffenden Fachabteilung).

8.3 Der geschäftsführende Vorstand.

8.4 Die Abteilungsvorstände.

8.5 Der Vereinsjugendtag (siehe Jugendordnung).

8.6 Der Vereinsjugendausschuss (siehe Jugendordnung).

9. Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlungen können ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen sein.

9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladungen müssen 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zugestellt oder im Lohmarer Stadtecho sowie auf der Homepage www.SV-Lohmar.de veröffentlicht werden.

- 9.3 Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es vom Hauptvorstand oder einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 9.4 Der Vereinsvorsitzende führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes "Entlastung und Neuwahl des Vorstandes", führt ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 tel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des engeren Vorstandes, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Versammlung erneut einzuberufen. Die erneut einberufene Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 9.6 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
 - b) Jahresbericht des Geschäftsführers
 - c) Jahresbericht der Abteilungen
 - d) Kassenbericht
 - e) Bericht des Kassenprüfers
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Haushaltsplan
 - h) Anträge
 - j) Verschiedenes
- 9.7 Abstimmungen bei Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim. Bei geheimer Wahl sind die Vorschläge in der Reihenfolge ihrer Benennung aufzuführen.
- 9.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die der Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen aufzunehmen sind.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 10.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - b) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Geschäftsführers
 - c) Rechenschaftsbericht des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Beschlussfassung über Anträge und Maßnahmen
 - i) Beschlussfassung über Änderungen von Satzungen und Ordnungen des Vereins.
Eine Änderung der Satzung oder Ausnahme hiervon, kann nur mit 3/4tel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

- j) Bestätigung der von den Fachabteilungen gewählten Vertreter. Sie gehören dem erweiterten Vorstand mit Stimmrecht an.

11. Enger Vorstand

- 11.1 Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem 1. Geschäftsführer und seinem Stellvertreter, dem 1. Kassierer und seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.
- 11.2 Die Aufgaben der beiden Geschäftsführer teilen sich in "allgemeine Vereinsarbeit" und in Arbeiten betreffend den Spielbetrieb einschließlich des sozialen Bereiches. Sie vertreten sich gegenseitig.
- 11.3 Der Kassierer ist für die Führung der Kassenbücher verantwortlich. Er hat auf Beschluss des engeren Vorstandes diesem jederzeit Kassenbericht zu erstatten.

12. Erweiterter Vorstand

- 12.1 Als erweiterten Vorstand wählt die Mitgliederversammlung:
 - a) einen Koordinator für die Mitgliederverwaltung
 - b) bis zu fünf Beisitzer
- 12.2 Die Entscheidung über die Einberufung des erweiterten Vorstandes trifft der Vorsitzende.

13. Wahl des Vorstandes

- 13.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 13.2 Wählbar sind nur anwesende, unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
- 13.3 Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können schon vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn bereits auf der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wird. Die Abwahl kann nur durch gleichzeitige Wahl des oder der entsprechenden neuen Mitglieder erfolgen.

14. Aufgaben des engeren Vorstandes

- 14.1 Der engere Vorstand hat sich der Verfolgung der Vereinszwecke zu widmen und die hiermit verbundenen Geschäfte zu erledigen.
- 14.2 Ihm obliegen die Erledigung der von der Mitgliederversammlung erteilten Aufträge, sowie die ihm durch diese Satzungen übertragenen Aufgaben. Er hat den durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Haushaltsplan zu entwerfen.

- 14.3 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich auf der Basis der vom engeren Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, wobei je zwei dieser Mitglieder des engeren Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
Der Vorsitzende hat die Arbeit des Vorstandes zu überwachen, die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstatten.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen der Abteilungen für die Dauer von einer Woche mit dem Ziel einer erneuten Beratung zu untersagen, wenn Interessen anderer Abteilungen oder des Gesamtvereins verletzt werden. Über den beanstandeten Beschluss entscheidet in jedem Fall eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Stellvertreter übernimmt die Geschäfte erst, wenn der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert ist oder sein Amt niedergelegt hat. Davon unabhängig können ihm bestimmte Aufgaben durch Beschluss des engeren Vorstandes zur Erledigung übertragen werden.

- 14.4 Der Vorsitzende hat den engeren Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalendervierteljahr, zu einer Sitzung einzuberufen. Auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder, hat er zu einer Sitzung innerhalb der nächsten zwei Wochen einzuberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Vorstandes.
- 14.5 Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 14.6 Bei jeder Vorstandssitzung ist festzustellen, ob der Vorstand beschlussfähig ist. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Anwesenden, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind. Das Protokoll ist spätestens bis zur nächsten Sitzung zu fertigen und zur Unterschrift vorzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

Tagesordnungspunkt 1.) der jeweiligen Tagesordnung muss die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung sein. Über Änderungen und Ergänzungen ist im neuen Protokoll eine Notiz zu machen.

15. Kassenprüfung

- 15.1 Die Überwachung und Prüfung des gesamten Finanzwesens des Vereins erfolgt durch drei Kassenprüfer, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Einmalige Wiederwahl von einem der drei ist zulässig.
- 15.2 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäfts- und Kassenbücher und die Belege über Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Pflicht, Mängel zu rügen und deren Behebung zu überwachen. Festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- 15.3 Sie sind in ihrer Tätigkeit dem Vorstand, ggfs. dem Ältestenrat verantwortlich. Jeder von ihnen ist berechtigt, bei Feststellung von Unkorrektheiten oder grober Mängel in der Kassenführung, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
16. Auflösung
- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5tel aller anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren und bestimmt den Anfallberechtigten für das Vereinsvermögen.
- 16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Nachfolgeverein oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für Zwecke des Sportes oder der Jugendpflege.
17. Fachabteilungen
- 17.1 Zur besseren Erreichung der in Punkt 1 genannten Zwecke können für unterschiedliche Sportarten Fachabteilungen gebildet werden.
- 17.2 Die Fachabteilungen können ihrerseits Vorstände bilden, in denen der Vereinsvorsitzende Sitz und Stimme hat. Er ist zu jeder Sitzung des Abteilungsvorstandes und der Abteilungen einzuladen.
- 17.3 Beschlüsse, die Interessen anderer Abteilungen oder des Gesamtvereins berühren, sind dem Vereinsvorsitzenden zur Zustimmung vorzulegen, der mit ihnen nach Ziffer 14, Abs.2, verfahren kann.
18. Finanzen/Haushalt
- 18.1 Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins, laufen über die Vereinskasse und müssen durch Quittungen belegt sein. Sie müssen ihre Zweckbestimmung erkennen lassen.
- 18.2 Spätestens im Januar eines jeden Kalenderjahres, ist vom Hauptvorstand für das laufende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu entwerfen, der der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Haushaltsplan weist die für das laufende Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Mittel aus. Diese setzen sich zusammen aus:
- a) den Beiträgen der Vereinsmitglieder
 - b) den Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Spenden
 - d) sonstige Einnahmen

19. Jugendabteilung
 - 19.1 Alle Jugendlichen des Vereins zusammen bilden die Jugendabteilung der auch im Jugendbereich tätigen, gewählten oder beruflichen Mitarbeiter angehören.
 - 19.2 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendabteilung muss bestrebt sein, die erforderlichen geldlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Mitgliederbeiträge aufzubringen. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 5 fest.

- 20 Vereinsjugendtag
 - 20.1 Oberstes Organ der Jugend des Sportvereins 1919 Lohmar e.V. ist der Vereinsjugendtag.

21. Vereinsjugendausschuss
 - 21.1 Die Jugendabteilung untersteht dem Vereinsjugendausschuss
 - 21.2 Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschuss ist Mitglied des engeren Vorstandes. Der Vereinsvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vereinsjugendausschuss.

22. Jugendordnung
 - 22.1 Das Nähere zu den Punkten 19 bis 21 regelt die Jugendordnung.

23. Inkrafttreten
 - 23.1 Diese Satzung wurde am 29.12.1980 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt damit in Kraft.
 - 23.2 Am 10.04.1981 wurde eine Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - 23.3 Am 30.06.1995 wurde eine Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - 23.4 Am 12.04.2013 wurde eine Neufassung der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - 23.5 Am 16.05.2014 wurde eine Neufassung der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Lohmar, den 16.05.2014